

## Bitte erst lesen, bevor Sie das Formular ausfüllen!

Nach Maßgabe des Sächsischen Meldegesetzes haben Personen gegenüber der Meldebehörde ein Widerspruchsrecht zur Veröffentlichung oder Übermittlung der Personendaten. Ein Widerspruch ist jederzeit möglich und gilt bis auf Widerruf. Bei Umzug erlischt die Übermittlungssperre und muss bei der neuen Meldebehörde erneut beantragt werden. Die Eintragung der Übermittlungssperre erfolgt gebührenfrei. Der Antrag kann formlos persönlich oder unter Verwendung dieses Formulars bei der zuständigen Meldebehörde gestellt werden.

## Erläuterungen zu den einzelnen Übermittlungssperren

### a) Widerspruch gegen die Übermittlung an Parteien

Im Zusammenhang mit Wahlen dürfen nach § 33 Abs. 1 SächsMG an Parteien, Wählergruppen u.a. im Rahmen von sogenannten Gruppenauskünften Meldedaten übermittelt werden. Dieser Datenübermittlung können Sie widersprechen. Eine Begründung ist nicht erforderlich.

### b) Widerspruch bei Alters- und Ehejubiläen

Wenn Sie ein Alters- oder Ehe- oder Lebenspartnerschaftsjubiläum haben, darf die Meldebehörde auf Grund von § 33 Abs. 2 SächsMG eine auf folgende Daten beschränkte Auskunft erteilen: Vor- und Familienname, Doktorgrad, Anschriften sowie Tag und Art des Jubiläums. Die Ehrung von Altersjubiläen beginnt frühestens mit der Vollendung des 70. Lebensjahres und die Ehrung von Ehejubiläen erstmals auf Anlass der Goldenen Hochzeit. Diese Auskünfte dürfen jedoch nur erteilt werden, wenn Sie nicht widersprochen haben. Das Widerspruchsrecht kann nur bis spätestens 2 Monate vor dem Jubiläum ausgeübt werden. Eine Begründung ist nicht erforderlich.

### c) Widerspruch gegen die Übermittlung an Adressbuchverlage

An Adressbuchverlage dürfen nach § 33 Abs. 3 SächsMG Auskünfte über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften von Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, übermittelt werden. Dieser Auskunftserteilung können Sie widersprechen. Eine Begründung ist nicht erforderlich.

### d) Widerspruch gegen die Übermittlung an Religionsgemeinschaften

Das Meldegesetz sieht vor, dass den Kirchen neben den Daten Ihrer Mitglieder auch einige Grunddaten von Nichtmitgliedern, die mit einem Kirchenmitglied in demselben Familienverband leben, übermittelt werden dürfen. Der betroffene Familienangehörige - also nicht das Kirchenmitglied selbst - kann jedoch nach § 30 Abs. 2 SächsMG die Einrichtung einer Übermittlungssperre verlangen. Eine Begründung ist nicht erforderlich.

### e) Widerspruch gegen die Internetauskunft mittels automatisiertem Abruf

Nach dem Sächsischen Meldegesetz darf die Meldebehörde Auskunft zu Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und gegenwärtigen Anschriften von Einwohnern mittels automatisiertem Abruf über das Internet übermitteln. Diese Auskunft kann auch über das Internet aus dem kommunalen Kernmelderegister erfolgen. Sie haben die Möglichkeit nach § 32 Abs. 4 SächsMG dem zu widersprechen. Das bedeutet allerdings nicht, dass zu Ihrer Person keine Auskünfte erteilt werden. Die Auskunftserteilung erfolgt bei schriftlicher Anfrage durch die jeweils zuständige Meldebehörde bei der Sie gemeldet sind oder waren.

### f) Widerspruch zur Auskunftserteilung/Übermittlung für erkennbare Zwecke der Direktwerbung

Sie können der Erteilung einer Melderegisterauskunft, die erkennbar für Zwecke der Direktwerbung begehrt wird widersprechen (siehe BVerG, Urteil v. 21.06.2006-6 C 05/05; vgl. 13. Tätigkeitsbericht des Sächsischen Datenschutzbeauftragten, Nr. 5.3.5).

### g) Widerspruch zur Datenübermittlung an das Bundesamt für Wehrverwaltung

Gemäß § 58 Wehrrechtsänderungsgesetz 2011 (WehrRÄndG2011) erfolgt die Datenübermittlung zu Personen, die im Folgejahr das 18. Lebensjahr vollenden, an das Bundesamt für Wehrverwaltung zwecks Zusendung von Informationsmaterial über Tätigkeiten in den Streitkräften. Dieser Datenübermittlung kann widersprochen werden. Eine Begründung ist nicht erforderlich.

# Antrag auf Einrichtung von Übermittlungssperren

(gemäß §§ 30, 32, 33 Sächsisches Meldegesetz vom 04.07.2006, SächsGVBl. S. 388 in der jeweils geltenden Fassung)

## Durch Ankreuzen des jeweiligen Feldes können Sie der Weitergabe Ihrer Daten

- a) an Parteien und Wählergruppen (§33 Abs. 1 SächsMG)
- b) zu Alters- und Ehejubiläen (§33 Abs. 2 SächsMG)
- c) zur Veröffentlichung im Einwohneradressbuch (§33 Abs. 3 SächsMG)
- d) an öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften (§30 Abs. 2 SächsMG)
- e) an private Antragsteller mittels automatisiertem Abruf über das Internet (§32 Abs. 4 SächsMG)
- f) zur Auskunftserteilung/Übermittlung für erkennbare Zwecke der Direktwerbung (§22 i.V.m. § 34 Abs. 1 SächsMG)
- g) an das Bundesamt für Wehrverwaltung (§ 58 WehrRÄndG)

## widersprechen.

### 1. Antragstellende Person

Name	Geburtsdatum	
Vorname	a)    b)    c)    d)    e)    f)    g)	
Strasse	Datum	
PLZ	Haus-Nr.	
Wohnort	Unterschrift	

### 2. weitere im Haushalt lebende Personen

Name	Geburtsdatum	
Vorname	a)    b)    c)    d)    e)    f)    g)	
Strasse	Datum	
PLZ	Haus-Nr.	
Wohnort	Unterschrift	

Name	Geburtsdatum	
Vorname	a)    b)    c)    d)    e)    f)    g)	
Strasse	Datum	
PLZ	Haus-Nr.	
Wohnort	Unterschrift	

Bitte das Formular ausdrucken, unterschreiben und auf dem Postweg an die zuständige Meldebehörde senden. (Ggf. weiteres Formular nutzen)

Bei volljährigen Familienangehörigen ist die eigenhändige Unterschrift erforderlich.

Anträge per Internet werden von den Behörden nur entgegengenommen, wenn sie elektronisch signiert sind und die Behörde den Zugang für elektronisch signierte Dokumente eröffnet hat. Die Eröffnung des Zugangs sollten Sie vorab bei Ihrer zuständigen Meldebehörde erfragen.